

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 6.** —

(No. 1784.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, insgleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in dem Fürstenthum Birkenfeld. Vom 31. Dezember 1836.

Nachdem, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg unter dem 24. Juli 1830. wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königlich-Preussischen Provinzen zu einem Zollsystem, ein mit Ende dieses Jahres ablaufender Vertrag geschlossen worden ist; das hierdurch begründete Verhältniß aber in Folge des zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten errichteten Gesammt-Zollvereins, dem entsprechende anderweite Verabredungen bei der beabsichtigten Erneuerung jenes Vertrages nöthig macht; so haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Carl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich-Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst-Ihren Staatsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, Ritter des Königlich-Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Kommandeur des Königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Guelphen-Ordens und Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung über nachstehende Artikel unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Ratifikation übereingekommen sind.

Artikel 1.

Der wegen Vereinigung des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königlich-Preussischen Provinzen zu einem Zoll-
(No. 1784.) Jahrgang 1837. B System

(Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1837.)